

Laibacher Zeitung.

Nr. 236.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Befreiung ins Haus ganzj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 14. October

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1871.

Amtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben über einen vom Reichskanzler, Minister des kaiserl. Hauses und des Außern, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit Allerhöchster Entschliessung vom 5. October d. J. den Legationssecretär Erich Altgrafen zu Salm-Reifferscheid zum Honorar-Legationsrath allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 12. October 1871 wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XLII. und XLIII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Das XLII. Stück enthält unter

Nr. 112 das Gesetz vom 7. Juli 1871, betreffend die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfessel;

Nr. 113 die Verordnung des Handelsministeriums im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern vom 7. Juli 1871, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfesselexplosionen;

Nr. 114 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 5. October 1871, womit die Verordnung vom 12. Juli 1869 betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volksschulen und Lehrern, dann die Verordnung vom 15. November 1869 betreffend die Prüfungen der Lehrer an Volks- und Bürger Schulen mit einigen Modificationen auf das Herzogthum Bukowina ausgedehnt werden; wirksam für das Herzogthum Bukowina.

Das XLIII. Stück enthält unter

Nr. 115 die Concessionsurkunde vom 11. September 1871 zum Bau und Betrieb einer Locomotiveisenbahn von Sternberg im Anschlusse an die mährisch-schlesische Nordbahn über Mähr.-Neustadt, Mähr.-Schönberg, Hannsdorf und Grulich an einen Punkt der Eisenbahnlinie Wildenschwert-Mittelwalde nächst der österreichisch-preussischen Grenze.

(Wr. Btg. Nr. 248 vom 12. October.)

Nichtamtlicher Theil.

Zum Ausgleich.

Laibach, 13. October.

Durch die vom böhmischen Landtage beschlossene Adresse und die einen integrierenden Bestandtheil derselben bildenden Gesetzeswürfe, namentlich die 17 Fundamentalartikel, ist die bisherige Ausgleichsaction bei einem so bedeutungsvollen Abschnitte angelangt, daß es angezeigt sein dürfte, angesichts der mannigfachen Angriffe, welche gegen diese Elaborate gerichtet werden, einige Momente hervorzuheben, welche sich den unbefangenen Beobachter als wesentlich und erwähnenswerth darbieten.

Was zunächst die Methode betrifft, welche vom Ministerium Hohenwart zur Anbahnung des erwünschten Ausgleichs eingeschlagen wurde, so ist nicht zu verkennen, daß dieselbe eine andere war, als jene, welche bei früheren Versuchen zur Anwendung gekommen ist.

Es muß vorausgeschickt werden, daß die Nothwendigkeit des Ausgleichs, die Nothwendigkeit, den inneren Frieden herzustellen, von allen Seiten anerkannt wird. Wir verweisen diesfalls auf die beiden letzten Adressen des Abgeordnetenhauses, in welchen ausdrücklich die Geneigtheit, den berechtigten Ansprüchen der Königreiche und Länder Rechnung zu tragen, ausgesprochen worden war.

Was aber bisher als Preis allfälliger Concessionen, als erste Bedingung weiterer Verhandlungen in Anspruch genommen wurde, das war die allseitige Anerkennung der Verfassung, die sofortige Beschiedung des Reichsrathes. Erst nachdem dies geschehen, nachdem in Folge dieser Anerkennung die Vertreter aller Königreiche und Länder im Reichsrathe erschienen wären, erst dann sollte daselbst über die Bedingungen des allfälligen Ausgleichs verhandelt werden.

War dies die Bedingung aller bisherigen Ausgleichs-Verhandlungen auf der einen Seite, so stand derselben auf der anderen Seite die starre Negation der staatsrechtlichen Opposition gegenüber, welche die Anerkennung der ohne ihr Zutun und gegen ihre Rechtsansprüche geschaffenen Verfassung mit allen ihren Consequenzen beharrlich perhorrescirte.

Eine Versöhnung dieser Standpunkte auf dem durch die Adressen angedeuteten und bisher eingeschlagenen Wege war unmöglich. Dabei wurde die Herstellung des inneren Friedens, die Anbahnung des Ausgleichs eine immer drängendere Nothwendigkeit, sollte nicht nach den Erfahrungen des Jahres 1870 der Constitutionalismus in Oesterreich ernstlich in Frage gestellt und sollten nicht Zustände heraufbeschworen werden, die schließlich nur durch die Gewalt wieder beigelegt werden könnten. Die günstigen äußeren Verhältnisse machten es möglich, aber auch in erhöhtem Grade wünschenswerth, mit allem

Ernst an die Lösung einer Frage zu schreiten, die bei den einmal vorhandenen Gegensätzen nicht ohne tiefgehende Veränderungen und ohne allerlei Zuckungen im Innern ihrer Erledigung zuzuführen war. Es mußte daher vor Allem ein Ausweg aus der vorerwähnten Situation gesucht werden, welcher einerseits der bisherigen Negation die Brücke bot, um das Gebiet der positiven Action zu betreten und die andererseits die Bewerkstelligung des Ausgleichs auf verfassungsmäßigem Boden gewärtigen ließ. Das Allerhöchste Rescript vom 12. September d. J. an den böhmischen Landtag sollte diese Brücke bilden, mittelst welcher der staatsrechtlichen Opposition das Eintreten in die verfassungsmäßigen Bahnen ermöglicht wurde.

Wenn früher die Anerkennung der Verfassung und die Reichsrathsbeschiedung als erste principielle Bedingung aufgestellt worden war, so lautet diesmal, und darin besteht der Unterschied der eingeschlagenen Methode, die an die staatsrechtliche Opposition mit bedingungsweiser Zugestehung ihres Rechtsstandpunktes gerichtete Forderung dahin, daß sie vor Allem ihre Wünsche und Forderungen zu formuliren, dabei aber auf die bestehenden Rechtszustände dies- und jenseits der Leitha entsprechende Rücksicht zu nehmen habe.

Dies hat zunächst zur Folge gehabt, daß der Landtag des Königreiches Böhmen seine Ausgleichsforderungen und die Modalitäten, unter welchen er den langen Kampf aufzugeben und an der Herstellung des inneren Friedens constitutionell mitzuwirken bereit ist, in den bekannten Fundamentalartikeln zusammengefaßt hat. Wenn wir auch bei objectiver und billiger Erwägung der Sachlage nicht verkennen wollen, daß der Anerkennung der Verfassung seitens der staatsrechtlichen Opposition, deren bisherige principielle Negation hindernd im Wege gestanden ist, so nehmen wir doch von unserem Standpunkte, welcher der der Versöhnung und der Vermittlung ist, keinen Anstand, unsere Ansicht dahin auszusprechen, daß das Werk des Ausgleichs, das von der Mitwirkung mehrerer Factoren bedingt ist, wesentlich erleichtert worden wäre, wenn die principielle Negation nicht jede Beziehung auf Thatfachen ausgeschlossen hätte, deren Geltung man sich doch nicht zu entschlagen vermag.

Jedenfalls aber wurde von der einen Seite durch den Vorschlag einer Form, in welche das Ausgleichswerk gebracht werden soll, der bisher unverföhntliche Standpunkt aufgegeben, dadurch ein Substrat der Discussion geschaffen, und insofern ist nicht zu leugnen, daß ein wesentlicher Fortschritt in der Ausgleichsaction verzeichnet werden kann.

Die Discussion dieses Vorschlages und die endgiltige Entscheidung über denselben kann auf verfassungsmäßigem Wege nur im Reichsrathe stattfinden, wobei, und wir glauben hierauf ein besonderes Gewicht legen zu sollen, daß den Vertretern der übrigen Königreiche und Länder im Vereine mit den Vertretern jenes Königreiches, von welchem der Ausgleichsvorschlag ausgegangen ist, die Möglichkeit eröffnet wird, den Standpunkt, den sie der Frage gegenüber einnehmen, zur Geltung zu bringen, und mit weiser Mäßigung, sowie im Geiste der Versöhnung, der über ihren Berathungen walten möge, jene Vereinbarungen zu Stande zu bringen, die in ihrer Verwirklichung den wahren Ausgleich bilden.

Bericht

über die Regierungsvorlage der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen.

Um die Regierungsvorlage der Landtagswahlordnung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, setzte die Commission ein aus ihrer Mitte gewähltes Subcomité ein, welches nach Benützung eines umfangreichen statistischen Materials seine Vorschläge der Commission vorlegte.

Indem die Commission an die Berathung dieser Vorschläge herantrat, war sie sich wohl bewußt, daß sie mit dem Entwurfe einer Landtagswahlordnung nicht allein langjährigen begründeten Beschwerden und Wünschen des größeren Theiles der Bevölkerung des Königreiches Rechnung zu tragen, sondern auch denselben als im inneren Zusammenhange mit dem staatsrechtlichen Ausgleich stehend zu betrachten habe.

Die Commission hatte hiebei einen wesentlich leichteren Stand als jene, welche im Jahre 1866 die Abänderung der bestehenden Landtagswahlordnung zu berathen hatte.

Im Jahre 1866 mußte sich die Commission der Aufgabe unterziehen, alle die Mängel, Ungleichmäßigkeiten

und Ungerechtigkeiten der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 darzulegen und hiefür die historischen, rechtlichen und statistischen Belege beizubringen. Indem dieselbe zur Revision und zu positiven Vorschlägen schritt, mußte sie die inneren Grundlagen dieser Revision erst eines Weiteren klar- und sicherstellen und begründen; sie hatte aber überdies Rücksicht zu nehmen darauf, daß das ihr zu Gebote stehende statistische Material ihrem eigenen Geständnisse nach in mehr als Einer Beziehung nicht ausreichend, in manchem Detail auch nicht unbedingt zuverlässig war.

Die diesjährige Commission findet in der Regierungsvorlage der Landtagswahlordnung ein Operat vor, das in vielen wesentlichen Theilen sich an die Landtagsvorlage des Jahres 1866 anlehnt, in welcher eben alle die vorgenannten Erwägungen ihre Berücksichtigung gefunden hatten und die demnach das Resultat von Untersuchungen und Arbeiten war, welche die diesjährige Commission nur zu benützen und zu ergänzen brauchte, welches letztere ihr auf Grund des diesmal vorliegenden, überaus ausgedehnten und zumeist völlig correcten statistischen Materials wesentlich erleichtert wurde.

Indem die Commission den beiliegenden Entwurf einer Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen vorlegt, kann sie sich in ihrem Berichte an den hohen Landtag in vielen Theilen auf jene Ausführungen berufen, welche die im Jahre 1866 niedergesetzte Commission in ihrem diesfälligen Berichte, und der Landtag selbst in seiner allerunterthänigsten Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König vom 20. März desselben Jahres niedergelegt hatte.

Die Commission kann es demnach unterlassen, in eine nochmalige Kritik der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 einzugehen, und sich bescheiden, die Motive jener Aenderungen darzulegen, welche sie in ihren Vorschlägen der Regierungsvorlage gegenüber geleitet haben, so wie jene thatsächlichen Belege beizubringen, welche für die Begründung ihrer Vorschläge maßgebend sind.

Die vorgeschlagenen Aenderungen beziehen sich a. auf die Anordnung der Vertretung des Großgrundbesitzes; b. auf die Vertretung der Großindustrie; c. auf das Ausmaß der Stimmen in den Gruppen der Städte und der Landgemeinden, so wie auf die Bildung der Wahlbezirke innerhalb dieser Gruppen und d. auf eine Reihe von Bestimmungen über die Ausübung des Wahlrechtes und die Art und Weise der Vornahme der Wahlen.

Ad A.

Die Commission hat sowohl die in der Regierungsvorlage vorgeschlagene Zahl der Vertreter des Großgrundbesitzes als auch die Zahl der Wahlkörper innerhalb dieser Wählerklasse und die Auftheilung innerhalb dieser Wahlkörper beibehalten. Sie hat sich hiebei von der Anschauung leiten lassen, daß durch eine solche Anordnung sowohl den historischen Verhältnissen Rechnung getragen erscheint, als auch die Steuersumme, welche in dieser Wählerklasse auf einen Vertreter entfällt, in nicht allzu großem Mißverhältnisse zu jener Summe steht, welche ein Abgeordneter der übrigen Wählerklassen repräsentirt. Das letztere Verhältniß erhält zwar gegenüber der Wählerklasse der Großindustriellen und Städte, so wie der Landgemeinden insofern eine Correctur zu Gunsten der Wählerklasse des Großgrundbesitzes, als nach dem Vorschlage der Commission in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage bei dem Großgrundbesitze bloß die Summe der Grundsteuer als eine Grundlage des Wahlrechtes angenommen wurde, während die äußerst beträchtliche Steuersumme nicht zur Zuzählung gelangt, welche von dieser Wählerklasse von den zahlreichen und ausgedehnten Industrieunternehmungen entrichtet wird.

Die Commission hat die Minimalsummen der Steuerschuldigkeit, insofern diese das Wahlrecht in den einzelnen Wahlkörpern des Großgrundbesitzes begründet, einzelnen Wahlkörpern des Großgrundbesitzes beibehalten; sie hat jedoch die Aenderung vorgenommen, daß jene Besitzer land- und lehentäfliger Güter, welche bis zum Jahre 1848 in den Landtag eingeführt waren oder die nach den damals in Geltung stehenden Bestimmungen das Recht hätten, in den Landtag eingeführt zu werden, betreffs ihres Wahlrechtes in den zweiten Wahlkörper eingereiht wurden, wenn selbe mindestens 400 fl. jährlicher Grundsteuer entrichteten.

Die Commission ließ sich bei dieser Aenderung von dem Gesichtspunkte leiten, daß damit einem historischen Rechtsverhältnisse Rechnung getragen wird, welches in

einem Momente beachtenswerth ersicht, in welchem die organische Entwicklung der Rechtszustände des Königreiches unter theilweiser Antäufung an historische Gestaltungen angeführt wird.

Bei dieser Aenderung verringert sich allerdings die Zahl der Wahlberechtigten im dritten Wahlkörper des Großgrundbesitzes so wie die Steuersumme, die nach solchem Ausmaß auf einen Vertreter entfällt; allein die Commission glaubte gerade in diesem Wahlkörper das Feld freihalten zu sollen für die Zuführung neuer Elemente aus den Reihen jener bisher nicht landtäflichen Grundbesitzer, welche bei entsprechender gesetzlicher Erleichterung der Landtäflichkeit durch die Ausdehnung ihres compacten Besitzes und ihrer Steuerleistung das Anrecht haben, in diesen Wahlkörper eingereiht zu werden. Jedenfalls steht nach dem Antrage der Commission den kleineren landtäflichen Besitzern innerhalb der Gruppe des Großgrundbesitzes ein namhaftes Präcipuum an politischen Rechten zu. Die Vertheilung der Wahlberechtigten dieses Wahlkörpers in fünf Territorialgruppen, wovon die erstere dem ehemaligen Egerer und Saazer Kreise, die zweite dem Pilsener und Biserer, die dritte dem Taborer und Budweiser, die fünfte dem Prager Kreise und die vierte dem Territorium der übrigen Kreise entspricht, wird theils aus Rücksicht für die Erleichterung der Wahl in mehreren Wahlorten, theils aus Rücksicht auf die größere Gleichartigkeit der Verhältnisse dieser einzelnen Besitzgruppen von der Commission vorgeschlagen.

Indem die Commission entgegen der Regierungsvorlage für die Zukunft die Erwerbung des böhmischen Incolates als eine Bedingung des Wahlrechtes in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes aufstellte, glaubte sie, nicht allein einer Institution Raum zu geben, welche geeignet ist, eine gewisse Gewähr für die Stätigkeit im Besitze und für wirkliche Zugehörigkeit dem Lande zu bieten, sondern auch einem vielverbreiteten Wunsche der Bevölkerung nachzukommen. Indem sie weiter die künftige Erwerbung des Incolates von keinerlei Bedingungen der Geburt oder des Standes abhängig gemacht wissen will, vielmehr nur den Besitz und die Landesangehörigkeit zum Ausgangspunkte nimmt, wird dieselbe auch den geänderten Verhältnissen unserer Zeit gerecht.

Ad B.

Betreffs der Vertretung der Großindustrie schlägt die Commission vor, im Allgemeinen den Bestimmungen der Regierungsvorlage zuzustimmen. Sie konnte sich allerdings nicht den Bedenken verschließen, welche gegen ein Wahlrecht von Actiengesellschaften sich erheben, bei denen vielfach außer aller Berechnung ist, in wessen Händen sich die Actien befinden, welche heute da, morgen dort ihren Besitz wechseln, ja mitunter der Mehrzahl nach im Auslande placirt sein können. Die Commission mußte sich auch gegenwärtig halten, daß in dieser neu geschaffenen Wählerklasse, um das Wahlrecht nicht zu verdoppeln, der Großgrundbesitz und die Stadtgemeinden als Besitzer von großen Industrieunternehmungen vom Wahlrechte ausgeschlossen werden mußten und daß dadurch ein neues Präcipuum an politischen Rechten gewährt erscheint. Allein sie verkannte allerdings nicht die Bedeutung und das Gewicht der anstrebenden industriellen und Handelsbetätigung im Königreiche und — unter Voraussetzung des Princips der Interessenvvertretung — des Anrechtes auf eine Vertretung im Landtage; nur glaubte sie verpflichtet zu sein, der Regel nach das Wahlrecht auf jene Actiengesellschaften beschränken zu müssen, welche selbstständig und inländischen Ursprunges sind und deren Verwaltungsrath im Lande selbst seinen Sitz hat. Sie glaubte durch letztere Bestimmung nur einem allgemeinen Rechtsgrundsätze Raum zu geben und zugleich eine Gewähr für den innigeren Zusammenhang der Wahlberechtigten mit der Wahrung der Interessen des Landes zu bieten.

Ad C.

Das Mißverhältniß, welches zwischen der Vertretung der Städte und jener der Landgemeinden in der bisherigen Landtagewahlordnung obwaltet, ist bereits mehrfach und namentlich auch von der Landtagscommission im Jahre 1866 nachgewiesen worden. Die Regierungsvorlage hat zwar dieses Mißverhältniß zu mildern gesucht, indem in denselben zunächst die Zahl der Abgeordneten der Landgemeinden vermehrt wurde, allein selbst nach dieser Vermehrung repräsentiren die Ziffern der maßgebenden Factoren der Einwohnerzahl und Steuerleistung weitaus noch nicht ein entsprechendes Verhältniß.

In welcher Weise die Commission diesem Uebelstande abzuwehren suchte, ist aus der Zuthheilung der Stimmen in der Gruppe der Landgemeinden ersichtlich. Daneben hielt die Commission für angezeigt, im Allgemeinen die Stimmenzahl in der Städtegruppe nicht zu verringern, indem sie sich einerseits vergegenwärtigte, daß die Städte als namhaftere Consumtionscentren eine verhältnißmäßig höhere indirecte Steuerleistung repräsentiren, ohne daß diese in das für das Wahlrecht maßgebende Steuerquantum einberechnet würde, andererseits aber auch im Sinne behielt, daß die von größeren Stadtgemeinden zu entrichtenden Steuern von deren oft namhaftem, theilweise selbst landtäflichem Grundbesitze so wie deren Industrialbesitze nach dieser Richtung in Abfall kommen.

Außer den in verschiedenen Wahlbezirken vorgenommenen Aenderungen betreffs der gegenseitigen Zuthheilung der Städte glaubte die Commission der Landeshauptstadt Prag in Berücksichtigung deren hoher Steuerleistung, dann aus demselben Grunde und der namhaften, rasch wachsenden Einwohnerzahl der Stadt Pilsen, je Einen Abgeordneten mehr zuweisen zu sollen, wie sie denn aus gleichem Grunde die Stadt Příbram unter die selbstständig wählenden Städte einreichte, wodurch eine Vermehrung der Abgeordneten in der Städtegruppe um drei sich herausstellt. Neu aufgenommen wurden in diese Gruppe die Städte Aufcha und Netolic, wieder aufgenommen Wildstein und Viskau, da sie sowohl ihrer Einwohnerzahl als Steuerleistung nach, deren Minimum bei der Aufnahme mit 5000 fl. Steuern ohne Zuschläge und 2000 Einwohnern fixirt wurde, die Aufnahme beanspruchen können.

Wie oben erwähnt, suchte die Commission das Mißverhältniß zwischen der Vertretung der Städte und jener der Landgemeindengruppe dadurch zu verringern, daß sie die Zahl der Abgeordneten in letzterer Gruppe vermehrte, so zwar, daß sich ein Zuwachs von sechs Stimmen in derselben ergibt. Aus der Gruppierung der Wahlbezirke ist ersichtlich, daß die Commission dabei unter strenger Wahrung der Gleichberechtigung beider das Land bewohnenden Volksstämme vorging. Einer späteren Abgrenzung der Bezirke nach dem ethnographischen Momente muß es vorbehalten bleiben, in dieser Richtung etwaigen Wünschen noch mehr gerecht zu werden.

Ad A, B, C.

Es sei der Commission gestattet, an diesem Orte die Verhältnißzahlen zu verzeichnen, aus denen ersichtlich wird, in welchem Verhältnisse die einzelnen drei Gruppen der Landesvertretung nach den Vorschlägen der Commission sowohl in Rücksicht auf die Einwohnerzahl, als auf die hier maßgebende Steuerleistung insgesamt und innerhalb deren einzelner Wählerklassen zu einander stehen.

Die Steuersumme des Großgrundbesitzes, d. i. die Summe der für das Wahlrecht in dieser Gruppe landtagewahlordnungsmäßig allein maßgebenden Grundsteuer beträgt 3,702,002 fl.

Es entfällt demnach auf einen Abgeordneten des Großgrundbesitzes die Summe von 52,886 fl.

Rechnet man die nach den Bestimmungen der Wahlordnung in Abfall kommende Summe der Industrialsteuer des Großgrundbesitzes hinzu, so weist letzterer eine Gesamtsteuer von 4,215,315 fl. aus und es entfallen demnach auf Einen Abgeordneten des Großgrundbesitzes 60,218 fl.

In der ersten Klasse der Gruppe des Großgrundbesitzes, deren Wählerzahl sich auf 35 beläuft, beträgt die Summe der Grundsteuerleistung 1,912,656 fl., so daß in dieser Wählerklasse auf Einen Abgeordneten 95,633 fl. entfallen.

Die Grundsteuerleistung der zweiten Wählerklasse des Großgrundbesitzes beträgt 1,481,997 fl. und es entfallen demnach in dieser Klasse, deren Wählerzahl sich auf 244 beläuft, auf Einen Abgeordneten an Steuerleistung 37,050 fl.

Die Zahl der Wahlberechtigten in der dritten Wählerklasse des Großgrundbesitzes beträgt 172, deren Grundsteuerleistung sich auf 207,349 fl. beläuft, so daß auf Einen Abgeordneten in dieser Wählerklasse 20,735 fl. entfallen.

Die Gesamtsteuerleistung der Großindustrie im Sinne des vorgelegten Entwurfs der Landtagewahlordnung mit Ausnahme der Steuer der Eisenbahngesellschaften beträgt 699,429 fl.

In dieser Wählerklasse würden danach auf Einen Abgeordneten bei einer Anzahl von 186 Wählern 87,428 fl. an Industrialsteuer entfallen.

Die Gesamtpopulation des Königreiches Böhmen wurde bei der letzten Volkszählung mit 5,106,069 Einwohner ausgewiesen. Hieron zählen die in der Wahlordnung in der zweiten Gruppe aufgenommenen Städte und Orte 1,044,288 Einwohner, die Landgemeinden 4,061,781 Einwohner.

In der Städtegruppe repräsentirt demnach Ein Abgeordneter durchschnittlich 13,924 Einwohner; — in der Gruppe der Landgemeinden durchschnittlich 38,319 Einwohner.

Die in Betracht kommende Gesamtsteuerleistung in der Gruppe der Städte beträgt 6,003,768, jene in der Gruppe der Landgemeinden 12,482,724 fl.

Es entfallen demnach auf Einen Abgeordneten in der Städtegruppe 80,601 fl., in der Gruppe der Landgemeinden 117,750 fl.

Da die Vertretung der Großindustrie mit jener der Städte Eine Vertretungsgruppe im Landtage zu bilden hat, so berechnet sich das Verhältniß der repräsentirten Steuerleistung derart, daß in der zweiten Landtagsgruppe auf Einen Abgeordneten an 84,000 fl. entfallen.

Würde die Grundsteuerleistung eingerechnet werden, welche Stadtgemeinden von ihrem landtäflichen Grundbesitze zahlen, so würde sich dadurch die Steuerleistung der zweiten Landtagsgruppe, die Wählerklasse der Großindustrie mit eingerechnet, auf 7,107,820 fl. belaufen, wonach Ein Abgeordneter dieser Gruppe 85,636 fl. repräsentiren würde.

Reassumirt stellt sich demnach das Verhältniß herart heraus, daß factisch auf Einen Abgeordneten in der Gruppe des Großgrundbesitzes 60,218 fl., in der Gruppe der Großindustrie und der Städte 85,636 fl. und in der Gruppe der Landgemeinden 117,750 fl. Steuer entfallen.

Wie gewissenhaft die Commission bei Vertheilung der Wahlbezirke nach nationalen Unterschieden vorging, ist daraus ersichtlich, daß in der Städtecurie Ein Abgeordneter böhmischer Nationalität auf 14,261, Ein Abgeordneter deutscher Nationalität auf 13,418 Einwohner entfällt und in derselben Curie Ein böhmischer Abgeordneter 91,960 fl., Ein deutscher Abgeordneter 62,182 fl. Steuer repräsentirt. In der Curie der Landgemeinden vertritt Ein böhmischer Abgeordneter 39,561 Einwohner und Ein deutscher Abgeordneter 36,190; in derselben Curie entfallen auf Einen böhmischen Abgeordneten 124,320 fl., auf Einen deutschen Abgeordneten 106,460 fl. Steuer.

Für die deutschen Bezirke stellt sich vielmehr nach allen diesen Richtungen hin eine geringere Durchschnittsziffer heraus.

Ad D.

Rücksichtlich des allgemeinen Wahlrechtes wurde von der Commission vorgeschlagen, in der Wählerklasse des Großgrundbesitzes, entgegen der Regierungsvorlage, das bisher ausgeübte Wahlrecht der Frauen nicht auszuschließen, wenn es durch Bevollmächtigte geübt wird.

Diese Ausübung der Wahl durch Bevollmächtigte, die sonst nur noch für einzelne besonders angeführte Fälle vorgeschlagen wird, gilt als eine Ausnahme und erkannte die Commission die persönliche Ausübung der Wahl als die Regel.

Als weitere Abweichung von der Regierungsvorlage sei hervorgehoben, daß die Commission bleibend angestellte, sowie die aus einer bleibenden Anstellung in den Ruhestand übertretenen Vorsteher und Lehrer der öffentlichen Volksschulen und Directoren, Professoren und Lehrer der öffentlichen Mittel- und Special- und der Hochschulen von der Wählbarkeit nicht anschlöß.

Die ferneren Abweichungen von der Regierungsvorlage sind aus dem beigefügten Entwurfe ersichtlich.

Dem hohen Landtage liegt in dem Commissionse Entwurfe offen vor, welche Unterschiede zwischen diesem, der Regierungsvorlage und der Wahlordnung vom 26. Februar obwalten. Dieselben beziehen sich auf die darin festgehaltenen Grundsätze und deren Ausführung.

Es werden gegen das Princip der „Interessenvvertretung,“ welche auch in dem Commissionse Entwurfe beibehalten erscheint, mannigfache, vielfach berechtigte Bedenken erhoben, die Commission will die Erörterung der Berechtigung dieses Princips dahingestellt sein lassen, allein sie kann nicht umhin, auf den Fortschritt hinzuweisen, der in der namhaften Erweiterung des Wahlrechtes durch die allgemeine Durchführung des Grundsatzes der directen Wahlen und durch die Herabsetzung und Ausgleichung des Censur liegt. Die Commission gibt sich der Hoffnung hin, daß es dem eifrigen, einträchtigen Zusammenwirken aller Factoren der Bevölkerung gelingen werde, nach Lösung und Beseitigung der gegenwärtigen Wirren und Gegensätze in einer ruhigeren, hoffentlich nahen Zukunft weitere Aenderungen und Verbesserungen dieses Wahlordnungs-Entwurfes vorzunehmen, deren Discussion heute zu den leider bereits gegebenen politischen Schwierigkeiten neue zugesellen würde.

Durch den vorgeschlagenen Entwurf der Landtagewahlordnung werden einzelne Paragraphen der Landesordnung geändert. Insofern diese Aenderungen eine Consequenz der Vorschläge des vorgelegten Entwurfes der Landtagewahlordnung sind, erkannte die Commission, daß gegen dieselben kein Einwand zu erheben wäre.

Durch den Entwurf finden auch die Petitionen ihre Erledigung, die in Angelegenheiten der Landtagewahlordnung an den h. Landtag gelangten.

Prag, den 4. October 1871.

Hugo Fürst Thurn-Taxis m. p.,
Obmann.

D. Zeithammer m. p.,
Berichterstatler.

Stimmen über das Ausgleichs-Elaborat.

Wir haben in unserem vorletzten Blatte ein Telegramm gebracht, nach welchem die „Wiener Abendpost“ das böhmische Ausgleichs-Elaborat als zur Discussion immerhin geeignet erklärt, nachdem es einen nicht zu verkennenden Fortschritt gegenüber der Declaration bildet. Wir haben in der erwähnten Nummer bereits einige Journal-Stimmen über die betreffenden wichtigen Schriftstücke recapitulirt und werden auch die weiteren publicistischen Kundgebungen unseren verehrten p. t. Lesern mittheilen.

Die „Politik“ sagt: „Wer möchte denn an dem Gelingen des Ausgleichs zweifeln, wenn er bedenkt, was das Mißlingen bedeuten würde! Dem Scheitern der Ausgleichsaction würde in Oesterreich das Chaos folgen.“ Es gibt nur zwei Möglichkeiten: entweder die glückliche Durchführung des staatsrechtlichen Princips und die hierdurch erzielte Consolidirung des Staates, oder die

volle Entfesselung der nationalen Leidenschaft, den förmlichen Racenkampf. Diesen würde der buntgestaltete Kaiserstaat gewiß nicht überdauern. Sobald man die staatsrechtliche Grundlage bei den jetzigen Verhältnissen noch zertrümmert und an die Nationalität als entscheidenden Factor appellirt, so wogt ein Racenkrieg durch Oesterreich und es wird ein Theilungsobject für die zwei mächtigen Nachbarn, welche als natürliche Protectoren seiner streitenden Nationalitäten auftreten. Eine staatsrechtliche Gliederung des Reiches bietet die einzige Möglichkeit, um den nationalen Kampf einzudämmen und durch die Sicherung des Rechts jeder Nationalität auf ihrem Boden beizulegen. Darum ist auch kein anderes Oesterreich möglich."

"Narodni Listy" veröffentlicht folgendes Acti onsprogramm: "Der böhmische Landtag überreicht dem Könige die Adresse, in welcher er nebst dem Danke für die Anerkennung des böhmischen Staatsrechtes die Bitte um Einberufung des Krönungslandtages ausspricht und um die bekannten Beilagen angefügt sind. Dieser Krönungslandtag soll schon auf Grundlage der neuen Wahlordnung einberufen werden; doch sollen in denselben zugleich jene Repräsentanten und Wächter der Autonomie dieses Königreiches berufen werden, welche bis zum Jahre 1848 berechtigt waren, in den Landtag zu kommen. Diese letzteren übertragen ihr verfassungsmäßiges Recht der Repräsentation dieses Königreiches auf den neuen Krönungslandtag, wodurch die Rechtscontinuität gewahrt ist. Der Krönungslandtag wird der neuen Wahlordnung, den Fundamentalartikeln und dem Nationalitätengesetze die gesetzliche Geltung verschaffen, daß Inaugurationsdiplom ausarbeiten, die Krönung vollziehen, und den Krönungseid des Königs auf die staatsrechtliche Stellung der gesammten böhmischen Krone innerhalb des österreichischen Reiches entgegennehmen. Zur Krönung werden auch die Landtage Mährens und Schlesiens berufen, wodurch der Krönungslandtag zugleich einen Generallandtag der böhmischen Krone werden würde."

Der "Wanderer" schreibt unter anderem: "Die Krone kann nun allerdings, so lange wir als constitutioneller Staat gelten, weder diese Oetroyirungen noch jene Vorlagen und Vorschläge machen oder zulassen, ohne die Billigung der anderen legislativen Factoren, ja wohl geradehin die Ermächtigung dieser Factoren hiefür eingeholt zu haben. Sie wird daher dem Reichsrathe diese böhmischen Vorschläge als Vorlagen zugehen lassen und dieser wird in seinen beiden Instanzen diese weitgehenden Reformpläne zu prüfen und zu begutachten haben. Daß er hiezu competent ist, steht außer Frage, daß er sie, auch wenn sie die weitgehendste Verfassungsänderung bedeuteten, doch acceptiren kann, ist sowohl aus dem Wortlaut des Statutes, das diese Eventualität ausdrück lich setzt, zu entnehmen, als auch mit einem geringen Aufgebot von Logik zu erschließen, da es ja kein ewiges Staatsrecht geben kann. Der Reichsrath braucht auch dazu weder eine besondere Ermächtigung, noch eine speci elle Firmirung hiefür, da er, die Quelle und der Träger alles constitutionellen Rechtes, im Vereine mit der Krone dieses eben sowohl modificiren als restringiren kann."

Das Organ Deal's, "Besi Naplo," sagt zu wiederholtem male, "daß die czechischen Forderungen selbst die weitestgehenden Erwartungen übertreffen haben. Uebrigens werde das Prager Elaborat für Ungarn erst dann ein unmittelbares Interesse bieten, wenn es als das Elaborat der betreffenden constitutionellen Körperschaft den Ungarn wird vorgelegt werden, diese Körperschaft ist aber der die Königreiche und Länder Sr. Majestät umfassende Reichsrath."

Der "Slovenski Narod" ist natürlich über den Wortlaut der Fundamentalartikel hoch erfreut. Ist die Krone mit den Forderungen derselben einverstanden, dann sei ja der ersahnte Föderalismus inaugurirt. Nur einen Wunsch knüpft das slovenische Blatt an den czechischen Ausgleich. Es spricht die sichere Erwartung aus, daß die Czechen auch der Slovenen nicht vergessen werden, damit diese nicht etwa, verlassen von Czechen und Croaten, schutzlos den Deutschen ausgeliefert seien." Nur unter dieser Bedingung, daß auch im sogenannten "übrigen Königreichen und Ländern" der Föderalismus zur Geltung komme, könne das slovenische Volk den inaugurirten Ausgleich freudig begrüßen.

"Vaterland" schreibt: "Die liberalen Blätter gaben am 9. d. eine grauenhafte Schilderung der aufgeregten Stimmung in Wien in Folge des Adressentwurfes und Memorandums des böhmischen Landtages. Sie berichteten sogar, daß die hiesigen Vertreter großer englischer und deutscher Häuser vor dem Abschlusse bedeutender Lieferungsengeschäfte gewarnt hätten. Seltsam, daß Niemand von dieser Aufregung etwas wahrnahm. Uebrigens ist der ganze liberale Lärm und die gesammte moralische Entrüstung das Werk des Wiener Agitations-Comités, welches Verbindungen mit Berlin unterhält."

Politische Uebersicht.

Laibach, 13. October.

Der "Wanderer" bringt die Mittheilung, daß in einer am 11. d. abgehaltenen Ministerrathssitzung die jüngsten Excesse in der Aula der Wiener Universität den Gegenstand der Berathung gebildet haben. Die "Wr. Abendpost" kann diese Nachricht als erfunden bezeichnen, da sich der Ministerrath überhaupt mit diesen Vorgän-

gen nicht beschäftigt hat. Sonach entfallen auch alle weiteren hieran geknüpften Combinationen.

Die "Wiener Abendpost" schreibt in ihrem Tagesberichte vom 12. d.:

Die "Wehrzeitung" hat sich von dem Lärmen der anderen Blätter aus ihrer früheren, richtigen Stellung dem Ausgleichswerke gegenüber herausdrängen lassen und greift dasselbe nun gleichfalls mit blinder Hestigkeit an. Zwei Punkte des böhmischen Elaborates sind es hauptsächlich, die ihren Zorn erregen, und hier unterscheidet sie sich vortheilhaft von den meisten übrigen Blättern, die bisher nur im Allgemeinen tadeln und verwerfen, ohne sich in eine sachliche Erörterung des ganzen Elaborates oder specieller Punkte und in eine Nachweisung ihrer Schädlichkeit einzulassen.

Wir glauben, daß die "Wehrzeitung," wenn sie die von ihr angegriffenen beiden Punkte der Fundamentalartikel näher ins Auge fassen wollte, ihre Bedenken vielleicht fallen lassen würde, und wir wollen ihr an der Hand einer objectiven Betrachtung der betreffenden Punkte diese Aufgabe erleichtern.

Das erste Bedenken der "Wehrzeitung" entspringt dem nachstehenden Alinea des 11. Fundamentalartikels: "Wenn es sich um Aenderung in dem Maßstabe der Auftheilung der auszuhebenden Mannschaft handeln sollte, so ist hiezu die Zustimmung des Landtages nothwendig." Die Befürchtungen, welche die "Wehrzeitung" hiezu knüpft, zeigen, daß dieses Blatt übersehen hat, daß obige Reserve sich nicht auf die Auftheilung selbst, wenn auch die Ziffer geändert werden sollte, sondern nur auf eine Aenderung im Maßstabe der Auftheilung bezieht. Da nun nach § 30 des Wehrgesetzes die Bevölkerungsziffer den Maßstab der Auftheilung bildet, so besagt das erwähnte Alinea nichts Anderes als: "Wenn durch den Congreß der Delegirten die auszuhebende Mannschaft nach einem anderen Maßstabe als jenem der Bevölkerungszahl auf die einzelnen Königreiche und Länder vertheilt werden sollte," so ist hiezu die Zustimmung des Landtages erforderlich. Diese Bestimmung scheint uns wohl sehr unschädlich und dürfte auch der "Wehrzeitung" kaum einen Anlaß zur Klage geben.

Das zweite Bedenken findet die "Wehrzeitung" in folgendem Alinea: "Welche die Landwehr betreffenden Angelegenheiten der Gesetzgebung oder Verwaltung des Landes vorbehalten werden sollen, wird weiterer Regelung vorbehalten."

Wir wollen nicht erst darauf hinweisen, daß die tiroler Landwehr, deren Organisirung und Einrichtung ganz der Landesgesetzgebung überlassen ist, gewiß nicht zu den schlechtesten zählt; wir wollen nur aufmerksam machen, daß wir mehrere Landwehrangelegenheiten kennen, die ganz ohne Nachtheil, wenn nicht zum entschiedenen Vortheil des Institutes der Landesgesetzgebung und Verwaltung überlassen werden könnten. Wir erwähnen hier nur der Aufbewahrung der Monturs- und Rüstungsvorräthe, der Verwaltung der Magazine, vielleicht der Evidenzhaltung der Landwehrmannschaft, der Versorgung ihrer Witwen und Waisen etc. Uebrigens möge sich die "Wehrzeitung" damit beruhigen, daß eine solche Erweiterung der Landesgesetzgebung, insofern sie eine Aenderung des Landwehrgesetzes enthielte, nach den Fundamentalartikeln immer nur vom Delegirtencongreße, also in gleicher Weise wie bisher beschloffen werden könnte. Uns scheint daher dieses zuletzt besprochene Alinea von gar keinem Werthe, eben deshalb aber auch ganz unschädlich.

Man mag immerhin nach Verschiedenheit des Standpunktes diese oder jene Bestimmung der Fundamentalartikel als zu weitgehend angreifen und bekämpfen, aber in den militärischen Angelegenheiten wäre jeder solche Versuch ein verunglückter, da die Fundamentalartikel eben Alles als gemeinsam belassen, was bisher gemeinsam war.

Der österreichische Gesandte übergab dem italienischen Handelsminister Castagnola das Großkreuz des Franz-Josephs-Ordens in Brillanten. Eine Gesellschaft von Schweizern und Piemontesen ersuchte die italienische Regierung um die Bewilligung, die Campagna zu colonisiren.

Der "Weser-Ztg." wird aus Berlin geschrieben: "Die hic und da immer wieder auftauchenden Zweifel an der Existenz einer Immediat-Eingabe der preußischen Bischöfe an den Kaiser sind ohne jede Berechtigung."

Die "E. C." theilt mit, daß die große Arbeitseinstellung in Newcastle, die jetzt volle 19 Wochen gedauert hat und in welche ursprünglich 9000 Arbeiter verwickelt waren, so gut wie zu Ende ist. Man verdankt die Beilegung des Strikes dem Stadtsecretär von Newcastle.

Die Königin von Dänemark mit der Prinzessin Thyra sind, von den griechischen Majestäten begleitet, aus Corfu in Athen angekommen.

Die officielle Belgrader Zeitung bringt eine Verordnung, worach jetzt alle Provenienzen aus Constanti nopol Quarantaine halten müssen.

Die Progressistenversammlung in Madrid verwarf das Vertrauensvotum für die Regierung, worauf die Anhänger Sagasta's austraten. Die Versammlung ernannte eine Commission zur Parteireorganisation.

Aus den Landtagen.

(Neuester Bericht.)

Italien. Wahl der Reichsrathsabgeordneten. Kärnten. Berathungen über Finanz-, Gemeinde- und Schulanlagenheiten.

Steiermark. Berathungen über die Landes- und Landtagswahlordnung, das Budget und Wasserrechtsgesetz.

Niederösterreich. Berathungen über das Volksschulwesen, die Wienerwaldangelegenheit, Landes- cultur- und Turnschulsachen.

Oberösterreich. Schluß des Landtages. Tirol. Anträge in Betreff des Notariatsinstitutes.

Böhmen. Berathungen über Volksschul- und Ad- ministrations-Angelegenheiten.

Mähren. Antrag wegen Wiedererrichtung der mähr. Universität, Berathungen über Bezirksvertretungs- und Administrationsfachen, endlich über den Adress- entwurf.

Galizien. Berathungen über Schul-, Sprach-, Budgets-Angelegenheiten und die Wahlordnung.

Dalmatien. Annahme des Budgets, Be- rathungen über Amtssprache, Schul- und Untertans- verhältnisse und Militärpflicht.

Tagesneuigkeiten.

— (Convertirung der Staatsschuld.) Von den auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 zu convertirenden Effecten der allgemeinen Staatsschuld wurden, auf Schuldtitel der einheitlichen Schuld umgerechnet, im Monate September 1871 convertirt und als solche verbucht: 3,513,547 fl. 81 1/2 kr. in Noten und 4,099,653 fl. 48 kr. in Silber verzinslich, zusammen 7,613,201 fl. 29 1/2 kr. ö. W. Im Ganzen wurden bis 30. September 1871 convertirt: 998,598,018 fl. 28 kr. in Noten und 906,151,542 fl. 66 kr. in Silber verzinslich, zusammen 1,904,750,560 fl. 94 kr. Zu convertiren sind noch 58,520,162 fl. 23 1/2 kr. in Noten und 69,335,252 fl. 97 kr. in Silber verzinslich, zusammen 127,855,415 fl. 20 1/2 kr. ö. W.

— (Recruten - Ausbildung.) Nachdem die zur primitiven Ausbildung eines Recruten der Linien- Infanterie und der Jägertruppe festgestellte Zeit von acht Wochen, ebenso die zu den periodischen Waffenübungen der Urlauber und Reservemänner im Allgemeinen eingeräumte Zeit nur dann für den speciellen gesetzlichen Zweck zu genügen vermag, wenn sie dazu vollständig ausgenützt werden kann, so sand das k. k. Reichskriegsministerium — über vorgekommene Anfragen — zu erinnern, daß jene Zeit, welche ein Recrut während der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung, ein Urlauber oder Reservemann während der jeweilig festgesetzten Dauer der periodischen Waffen- übung — wegen inzwischen eingetretener Erkrankung — in einem Militärspitale zubringt, in die besagte Aus- bildungs- beziehungsweise Uebungsdauer nicht einzurechnen sei, der Betreffende sohin das Bersäumte nachzutragen habe und während dessen, sowie auch während der Behandlung im Spitale über den vorgeschriebenen Friedensstand ge- führt werden dürfe.

— (Zum Brande in Chicago.) In Chicago sind Zelte zur Unterbringung von 75,000 Personen einge- langt; aus den Trümmern wurden mehr als 100 Leich- name herausgezogen; viele Personen starben aus Nahrungs- mangel; 40 Individuen, welche plünderten und die Nohe störten, wurden erschossen. Canada gab seine tiefe Sympa- thie für das Unglück Chicago's kund und sandte ausgiebige Unterstützung.

Locales.

Außerordentliche Gemeinderathssitzung

vom 13. October, Abends 6 Uhr.

Gegenwärtige: Bürgermeister Deschmann und 17 Gemeinderäthe.

1. Der Schriftführer verliest das Gemeinderaths- Sitzungsprotokoll vom 3. October l. J. Dasselbe wird verificirt.

2. Der Bürgermeister theilt die Veranlassung zur heutigen Sitzung, beziehungsweise die Einladung des hohen kraner Landesauschusses zur Annahme einer Ver- gleichsproposition in Betreff der Zahlung von Spitalsver- pflegskosten für Angehörige der Stadt Laibach mit.

Der Dr. Suppan als Berichterstatter der Rechts- section beleuchtet actenmäßig diesen der Entscheidung des obersten Reichsgerichtshofes unterbreiteten Gegenstand und stellt in der Erwägung, als die diesfällige Streitsache immerhin zu Gunsten der Stadtgemeinde Laibach erledigt werden könnte und den allfälligen Beschlüssen einer künf- tigen Stadtvertretung nicht vorzugreifen sei, im Namen der Finanz- und Rechtssection des Gemeinderathes den Antrag auf Ablehnung der vom hohen kraner Landesauschusse vorgelegten Vergleichsproposition.

An der hier angenehmsten Debatte theilhaftigen sich die GMR. Dr. von Schrey und Stebny. Nach einem vom Bürgermeister gestellten Vermittlungsantrage und dem Schluß- berichte des Referenten GMR. Dr. Suppan wurden fol- gende Anträge des Gemeinderathes zum Beschlusse erhoben:

1. Der Antrag des hohen kraner Landesauschusses wegen Abschluß eines Uebereinkommens über die von der

Gemeinde Laibach zu leistenden Spitalverpflegungskosten nach dem vom h. k. rainer Landesauschusse mitgetheilten Entwurfe wird abgelehnt.

2. Der Gemeinderath der Stadt Laibach erklärt sich neuerlich bereit, im Sinne seiner an den h. k. rainer Landtag gerichteten Proposition vom 7. September 1869 einen Vergleich einzugehen.

3. Der Bürgermeister wird ersucht, das Resultat der mit dem h. k. rainer Landesauschusse auf Grund der erwähnten gemeinderäthlichen Proposition gepflogenen Verhandlungen dem Gemeinderathe seinerzeit mitzutheilen.

Hierauf wurde die außerordentliche Sitzung geschlossen.

(Theater.) „Der Salzdirector,“ eine schwache Arbeit Putzig, und der bekannte Schwank „Madame Potiphar“ gingen gestern vor mäßig besuchtem Hause in Scene. Daß trotz der an sich ziemlich werthlosen Stücke das Publicum sich in ganz vortrefflicher Weise amüsirte, danken wir bei ersterem Stücke vor allem dem trefflichen Spiele „Angelica's“ (Frau Böcs) und ihres Eheherren „Kaufmann und Abgeordneter Wankelmann“ (Dir. Walburg); beide schufen ein paar köstliche Typen. Auch „Auguste“ (Fr. Kräger), dann „Schlegelius“ (Fr. Schulz) in seiner nur kleinen Rolle standen den Erstgenannten ebenbürtig zur Seite und trugen wesentlich zum Gelingen bei. Die anderen Rollen waren ebenfalls guten Händen anvertraut und können wir deshalb die Aufführung im allgemeinen eine gute nennen. In „Madame Potiphar“ war es besonders Herr Schlegelinger, der als Modell durch seine drastische Komik auf die Lachmuskeln wirkte; Frau Traut vermochte uns als „Madame Potiphar“ nicht recht zu erwärmen, während die „Rebeka“ der Frau Böcs wieder eine gewinnende Erscheinung war. Herr Nadler als „Meier“ und Herr Traut als Tenorist waren gut.

(Slovenische Bühne.) Bei der nächsten, d. i. morgigen Vorstellung gelangt nebst der Novität „Sam ne ve kaj hoče,“ Lustspiel in 1 Act, die vor zwei Jahren mit großem Beifall gegebene, noch aus dem Jahre 1848 wohlbekannt effectvolle Posse „Tat v mlinu“ oder „Slovenec in Nemeec“ nach dem böhmischen Original „Čech a Němec“ von Stepanek zur Aufführung. Die vierte slovenische Vorstellung ist auf Dienstag den 24. d. angefest.

(Lebensrettung.) Die hiesige Wäscherin Ursula Ariolin hat am 10. d. ein durch Zufall in die Laibach gestürztes Kind vor dem Tode des Ertrinkens gerettet.

(Manteldiebstahl.) Der gerichtlich bekannte Vagant Sellan aus Laibach wurde wegen bedenklichen Besizes eines gestohlenen Mantels zur strafgerichtlichen Untersuchung eingeliefert.

(Uhrendiebstahl.) Ein unbekannter Gauner scheint es auf Uhren abgesehen zu haben. Vorgestern wurden in der Polana drei Sachuhren gestohlen.

(Dahendiebstahl.) Ein sicherer Joh. Janes wurde wegen Dahendiebstahls beanstandet und dem k. k. Gerichte übergeben.

(Schnelles Fahren.) Franz Bogac'er wurde wegen zu schnellen Fahrens — er fuhr in größter Carriere durch die Kothgasse, die Stange brach, das Pferd fiel — zur Strafamtshandlung eingeliefert.

(Verlorene Waaren.) Ein Bauer hat vorgestern in der Untertrainerstraße einen halben Centner Kaffee, Zucker und Anderes mehr vom Wagen herab verloren.

(Verdächtiger Viehverkauf.) Josef Anzur wurde wegen bedenklichen Verkaufes eines Ochsen, der im Bezirk Lintai gestohlen worden sein soll, angehalten und dem k. k. Untersuchungsgerichte eingeliefert.

(Originelles Waffenspiel.) Vorgestern feuerte der Tagelöhner Josef Valencic aus Podbese während der Fahrt auf der Eisenbahn aus dem Wagen einen Pistolenschuß scherzweise ab und wurde deshalb zur behördlichen Amtshandlung eingeliefert.

(Aus dem Amtsblatt.) Zur Sicherstellung der Verpflegung der Häftlinge des Landesgerichtes in Klagenfurt für das Jahr 1872 wird eine Minuendo-Auction auf den 26. October bei diesem Gerichte ausgeschrieben.

Eingefendet.

Allen Kranken Kraft und Gesundheit ohne Medicin und ohne Kosten, Revalesciere Du Barry von London.

Beseitigung aller Krankheiten ohne Medicin und ohne Kosten durch die delicate Gesundheitspreife Revalesciere du Barry von London, die bei Erwachsenen und Kindern ihre Kosten 50fach in anderen Mitteln erspart.

Auszug aus 72 000 Genesungen, an Magen-, Nerven-, Unterleibs-, Brust-, Lungen-, Hals-, Stimm-, Athems-, Drüsen-, Nieren- und Blasenleiden — wovon auf Verlangen Copien gratis und franco gefendet werden: Certificat Nr. 64210.

Neapel, 17. April 1862.

Mein Herr! In Folge einer Leberkrankheit war ich seit sieben Jahren in einem furchtbaren Zustande von Abmagerung und Leiden aller Art. Ich war außer Stande zu lesen oder zu schreiben; hatte ein Zittern aller Nerven im ganzen Körper, schlechte Verdauung, fortwährende Schlaflosigkeit, und war in eiferstet Nervenauflregung, die mich hin- und hertrieb und mir letzten Augenblick der Ruhe ließ; dabei im höchsten Grade melan-cholisch. Viele Aerzte hatten ihre Kunst erschöpft, ohne Linderung meiner Leiden. In völliger Verzweiflung habe ich Ihre Revalesciere versucht und jetzt, nachdem ich drei Monate davon gelebt, sage ich dem lieben Gott Dank. Die Revalesciere verdient das höchste Lob, sie hat mir die Gesundheit völlig hergestellt und mich in den Stand gesetzt, meine gewöhnliche Position wieder einzunehmen. Mit innigster Dankbarkeit und vollkommener Hochachtung. Marquise de Bréhan.

Nährhafter als Fleisch, erspart die Revalesciere bei Erwachsenen und Kindern 50 Mal ihren Preis in Arzneien.

In Blechbüchsen von 1 Pfund fl. 1.50, 1 Pfund fl. 2.50, 2 Pfund fl. 4.50, 5 Pfund fl. 10, 12 Pfund fl. 20, 24 Pfund fl. 36. Revalesciere Chocolatée in Pulver und in Tabletten für 12 Tassen fl. 1.50, 24 Tassen fl. 2.50, 48 Tassen fl. 4.50, in Pulver für 120 Tassen fl. 10, für 288 Tassen fl. 20, für 576 Tassen fl. 36. Zu beziehen durch Barry du Barry & Comp. in Wien, Wallfischgasse Nr. 8, in Laibach Ed. Wahr, in Marburg F. Kolleting, in Klagenfurt P. Birnbacher, in Graz Gebrüder Obermayer, in Innsbruck Diechtl & Frank, in Linz Hafelmayer, in Pest Törst, in Prag J. Fürst, in Brünn F. Eder, sowie in allen Städten bei guten Apothekern und Specereihändlern; auch versendet das Wiener Haus nach allen Gegenden gegen Postanweisung oder Nachnahme.

Unterleibsbruchsleidende werden auf die in dieser Nummer enthaltene bezügliche Annonce von G. Sturzenegger aufmerksam gemacht.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung.“)

Wien, 13. October. In wohlunterrichteten Kreisen werden die Gerüchte über Berufung Moriz Esterhazy's, Reichsrathsverlegung nach Kremier und Universitätsschließung als tendenziöse Benennungs- und Nachrichten ohne jede Begründung erklärt.

Innsbruck, 13. October. Nachdem der Landtag den Antrag, nur den verfassungsmäßigen Reichsrath zu beschicken, ablehnte, so verließen die liberalen Abgeordneten unter Protest den Landtagssaal.

Brünn, 13. October. Der Landtag nahm einstimmig die vom Verfassungsausschusse beantragte Adresse an den Kaiser an und vollzog sodann die Reichsrathswahlen.

Pest, 13. October. Die Blätter veröffentlichen ein Telegramm aus Agram vom 12. October, wonach der versuchte Aufstand im Oguliner Grenzregimentscordon durch das Aufgebot einheimischer Grenztruppen zersprengt und unterdrückt wurde. Die Insurgentenführer Rakics, Kvaternik und Bach sind gefallen, andere gefangen, einzelne verwundet, flüchteten ins Gebirge. Rakowicz und Pravenitza wurden besetzt. — In Agram wurden aufrührerische Placate verbreitet, aber die Bevölkerung ist vollkommen ruhig.

Berlin, 13. October. Der Abschluß zwischen Bismarck und Pougher ist erfolgt. Die französische Regierung triffirt 650 Millionen auf Londoner Häuser,

welche acceptiren, wogegen sich die deutsche Regierung verpflichtet, diese Wechsel nur in gewissen Fällen zu discountiren. Artikel 3 des Versailler Entwurfs wird französischerseits aufgegeben, deutscherseits wird zugestanden, daß gewisse französische Producte noch kurze Zeit in Elsaß und Lothringen zollfrei eingehen.

Telegraphischer Wechselkurs

vom 13. October. Spec. Metalliques 56.80. — Spec. Metalliques mit Mal- und November-Zinsen 56.80. — Spec. National-Anlehen 67. — 1860er Staats-Anlehen 94.25. — Bank-Actien 761. — Credit-Acten 282.50. — London 118.75. — Silber 117.75. — R. t. Münz-Ducaten 5.69. — Napoleond'or 9.43 1/2.

Das Postdampfschiff „Bandalia,“ Capitän Franzen, ging am 7. October mit 893 Passagieren von Hamburg nach New-York ab.

Verstorbene.

Den 6. October. Dem Michael Sebenit, Matragemacher, seine Gattin Helena, alt 70 Jahre, in der Stadt Nr. 10 an der Lungenlähmung. — Frau Anna Zigel, Institutsarme, alt 59 Jahre, in der Stadt Nr. 9 an der Entartung der Unterleibs-Eingeweide.

Den 7. October. Herr Andreas Souwan, k. l. jubil. Kreisstaftler, alt 81 Jahre, in der Kapuzinervorstadt Nr. 19 an Erschöpfung der Kräfte.

Den 8. October. Hedwig Straus, Tagelöhnersweib, alt 60 Jahre, und Johann Hbferle, Wagnergefelle, alt 27 Jahre, beide im Civilspital an der Lungen-tuberculose. — Jakob Klobar, Tagelöhner, alt 63 Jahre, im Civilspital am Eiterungs-fieber.

Den 9. October. Dem Herrn Mathias Dwoorschak, pens. k. l. Stabsprofoß, seine Frau Franziska, alt 63 Jahre, in der Polanavorstadt Nr. 39 am Fieber. — Dem Lorenz Dres-quar, Realitätenbesitzer, seine Tochter Josefa, alt 19 Jahre, in der Einanavorstadt Nr. 22 an der Lungen-tuberculose. — Dem Franz Abel, Schneider, sein Kind Amalia, alt 3 Monate, in der Grabeczhvorstadt Nr. 32 an der Gehirnlähmung.

Den 10. October. Der Frau Maria Keller, k. k. Beam-tenswitwe, ihr Kind Henriette, alt 4 Monate, in der Stadt Nr. 187 an Fieber.

Den 11. October. Dem Primus Lampret, Maschin-puger, seine Gattin Gertraud, alt 38 Jahre, in der Bahnhofgasse Nr. 123 an der Lungenlähmung. — Antonia Hirsdel, Private, alt 84 Jahre, in der Stadt Nr. 114 an der Entkräftung.

Den 12. October. Frau Anna Peršic, Fleischhauers-witwe, alt 56 Jahre, in der Karlsbärdvorstadt Nr. 18 an der Wasserfucht. — Andreas Urbais, gewesener Fleischhauer, alt 63 Jahre, in der Stadt Nr. 38 am äußern Brande.

Angewommene Fremde.

Am 12. October.

Elefant. Schwarzer, Sovit, Caplan, und Kouran, Triest. — Groat, Novak. — Triebsbacher, Arab. — Rezel, Mürt-zuschlag. — Korner, Kaufm., und Branner, Wien. — Schmidt, k. l. Hauptmann, Stein. — Perin, Graz. — Freiherr v. Wal-tenwohl, Bern. — Unterberger, Kirchberg. — Balza, k. l. Rech-nungsrath, Wien.

Stadt Wien. Schaffer, k. l. Hauptmann, Treffen. — Mulei, Privatier, Triest. — Baron Pfaltzern, Kreutz. — Frau Glo-bočnik, Eisen. — Graf Margheri, Unterkrain. — Steni, Holzhändler, Eslegg. — Baumann, Kaufm., Stuttgart.

Balserischer Hof. Fuchs, Oberkrain. — Joff, Jurist, und Joff Johanna, Graz. — Zellner, St. Veit.

Theater.

Heute: Zum ersten male: Der Landesgerichtsrath. Lebens-bild in 3 Acten von D. F. Berg.

Jutri: Sam ne ve kaj hoče. Vesela igra v 1 dejanji, poslove-nil poleg češkega J. Andrejčkov. Tat v mlinu. Burka v 3 de-janjih poleg češkega.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Zeit der Beobachtung, Barometerstand in Millimetern, Lufttemperatur nach Celsius, Wind, Anhalt des Himmels, Niederschlag in Millimetern. Data for October 13th.

Empfindlich kalt. Heftiger Ostwind anhaltend. Klare Luft. Das Tagesmittel der Wärme + 5.3°, um 6-7° unter dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Wien, 12. October. Die Börse war nicht günstig gestimmt. Es lagen größere Verkaufsbordes aus der Provinz vor und der Markt vermochte momentan das ihm gebotene Material nicht zu absorbiren. Daß heute die Geldverhältnisse wenigstens nicht ansichselbst für den Stand der Course verantwortlich gemacht werden können, ergibt sich aus dem Umfande, daß der bisher bezahlte Report sich bei einzelnen Effecten in einen Report verwandelt hat. Letzterer Umstand ließe eher auf das Vorhandensein einer starken Contremine schließen, deren Deckungsläse übrigens noch nicht begonnen haben. Eine Coursverschlechterung ist hauptsächlich bei den hervorragenden Speculationspapieren, aber auch bei Rente und Staatslofen zu constatiren, während Eisenbahnactien subventionirter Bahnen sich ziemlich behaupteten.

Large financial table with columns for A. Allgemeine Staatsschuld, B. Actien von Bankinstituten, C. Andere öffentliche Anlehen, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Prioritätsobligationen, and F. Pfandbriefe (für 100 fl.).